



STADTREINIGUNG.HAMBURG

Leistungsbeschreibung

VOB Ö-RV 2025-174

nach VOB

für den Rahmenvertrag für die Durchführung von Wartungs-, Prüfungs- und Instandsetzungsarbeiten des Blitzschutzsystems auf den Liegenschaften der SRH

vom 01.05.2026 bis 01.05.2028

mit 2-maliger Verlängerungsoption um jeweils 12 Monate



Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Teil A Leistungsbeschreibung	2
1 Gegenstand der Leistung	2
2 Vertragslaufzeit, Verlängerungen	3
3 Abrufe aus der Rahmenvereinbarung	3
4 Leistungsanforderungen	3
5 Ablauf der Leistung	3
I. Allgemeines	3
Teil B Besondere Vertragsbedingungen	9
1 Vertragsbestandteile	9
2 Vertragsstrafen	10
3 Objekt-, Bauüberwachung (zu § 4 Abs.1 VOB/B)	10
4 Ausführungsfristen (zu § 5 VOB/B)	10
5 Mängelansprüche	10
6 Rechnungen (zu § 14 VOB/B)	11
7 Weitere Besondere Vertragsbedingungen	11
7.1 Lohnänderungen	11
7.2 Stoffpreisänderungen Stahl	11
8 Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten	11
8.1 Lieferkettensorgfaltspflichten für LkSG-verpflichtete Zulieferer	11
8.2 Lieferkettensorgfaltspflichten für nicht LkSG-verpflichtete Zulieferer	12
8.3 Meldungen zu Regelverstößen über das SRH-Hinweisgebersystem	13
9 Salvatorische Klausel	13
10 Salvatorische Klausel	13



Präambel

Öffentlicher Auftraggeber des vorliegenden Vergabeverfahrens ist die Stadtreinigung Hamburg AöR (nachfolgend auch als „SRH“ oder „Auftraggeber“ bezeichnet). Sie ist eine rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH). Sie ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger der FHH für die öffentliche Abfallentsorgung in Hamburg zuständig und zugleich größter Entsorgungsdienstleister Hamburgs.

Teil A Leistungsbeschreibung

1 Gegenstand der Leistung

Die Leistungen gelten für alle anfallenden Prüfungs - und Instandsetzungsarbeiten im Rahmen von Bauunterhaltungs- und Umbaumaßnahmen der Stadtreinigung Hamburg mit den nachstehenden Liegenschaften:

Betriebsplatz, Deponie und/oder Recyclinghof

Am Aschenland 11, 21147 Hamburg Neugraben-Fischbek

Andreas Meyer Straße 37 – 41, 22113 Hamburg

Anton Ree Weg 1 + 3, 20537 Hamburg

Bullerdeich 19, 21147 Hamburg

Feldstraße 69, 20359 Hamburg

Hagenweg BHKW, Höltingbaum

Höftenberg 1, 21629 Neu-Wulmstorf

Kampweg 4, 21035 Hamburg

Kampweg 9/11, 21035 Hamburg

Krähenweg 22, 22459 Hamburg

Lademannbogen 32, 22339 Hamburg

Liebigstraße 66, 22113 Hamburg

Neuländer Kamp 6, 21079 Hamburg

Rahlau 73/75, 22045 Hamburg

Rondenbarg 46, 22525 Hamburg

Rotenbrückenweg 32, 22113 Hamburg

Salzmannstraße 3, 20537 Hamburg

Schnackenburgallee 100, 22525 Hamburg

Schwarzer Weg 10, 22309 Hamburg

Volksdorfer Weg 196, 22393 Hamburg

Wilma-Witte-Stieg 6, 22047 Hamburg

Wulksfelder Damm 2, 22889 Tangstedt



2 Vertragslaufzeit, Verlängerungen

Die Laufzeit des Vertrages gilt zunächst bis Ende Mai des Kalenderjahres 2028. Eine Verlängerung des Vertrages ist möglich, ist jedoch nicht Vertragsbestandteil.

Es besteht für die Stadtreinigung Hamburg (nachfolgend auch „SRH“) die Option, den Vertrag 2-mal um jeweils 12 Monate zu den Konditionen und Bedingungen dieser Leistungsbeschreibung nebst Anlagen und dem Angebot des Auftragnehmers (nachfolgend „AN“), zu verlängern. Die SRH übt die Option spätestens einen Monat vor Ablauf der Laufzeit aus. Die Erklärung der Optionsausübung muss dem AN in Textform zugehen. Übt die SRH das Optionsrecht nicht aus, endet der Vertrag ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3 Abrufe aus der Rahmenvereinbarung

Die Abrufe aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgen nach Bedarf der SRH mittels einer Bestellung. Mit gesonderter Bestellung teilt die SRH dem AN den Umfang des Abrufs mit.

Es besteht kein Anspruch auf die Beauftragung des gesamten ausgeschriebenen Leistungsumfangs gemäß Ziffer 4.3, soweit dieser nicht ausdrücklich als Mindestmenge bezeichnet worden ist.

Für die hier ausgeschriebene Leistung wird die SRH max. einen AN in die Rahmenvereinbarung aufnehmen.

Für den Fall, dass der AN einen Auftrag der SRH nicht wahrnehmen können, behält sich die SRH vor einen AN außerhalb der gültigen Rahmenvereinbarung zur beauftragen.

4 Leistungsanforderungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung alle Aufträge im Rahmen dieser Ausschreibung zu übernehmen, bei Schäden durch Blitzschlag, Vandalismus oder andere Beschädigungen innerhalb von 24 Stunden die Reparatur beginnen, oder wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 1 Woche zu beginnen. Die Arbeiten sind kurzfristig, ggf. in Abstimmung mit anderen Gewerken, auszuführen.

5 Ablauf der Leistung

I. Allgemeines

- Die eingesetzten Monteure haben auf Verlangen des Auftraggebers ihren Befähigungsnachweis für die Ausführung der Arbeiten vorzulegen.
- Arbeitssicherheit: Bei Ausführung der Arbeiten ist das Sicherheitshandbuch der Stadtreinigung Hamburg zu beachten. Für die Arbeiten auf den Dachflächen sind Sicherungsmaßnahmen zwingend einzuhalten.
- Revisionsunterlagen sind dem Auftraggeber binnen 6 Werktagen nach Abschluss der Arbeiten in Papier- und Dateiform zu übergeben. Messprotokolle sind dem Auftraggeber vorab am folgenden



Werktag nach Abschluss der Arbeiten zu übergeben. Für Arbeiten in der Erde ist die Fotodokumentation zwingend erforderlich.

- Der Auftragnehmer erstellt nach der Revision eine Kosteninformation über festgestellte Mängel. Hierzu erhält der Auftragnehmer eine Bestellung, welche dieser mit einer Auftragsbestätigung mit Fertigungsbeginn und Fertigstellung bestätigt.

Technisch Zusatzbestimmungen zum Leistungsverzeichnis

Für die Ausarbeitung des Angebotes sowie die Ausführung, Abnahme und Inbetriebnahme der elektrotechnischen Anlagen sind neben den aufgeführten Verdingungsunterlagen, die Vorschriften, Bestimmungen, Richtlinien und Normen folgender Institutionen zugrunde zu legen:

- a. Die Regelwerke des Deutschen Normenausschusses DIN-Blätter, unabhängig ob sie Bestandteil der VOB sind
 - b. Die Regelwerke des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI, VDI 2068 Mess- und Regeltechnik)
 - c. Die Regelwerke des Technischen Überwachungsvereins (TÜV)
 - d. Die behördlichen Richtlinien und Gesetze, wie die Landesbauordnung (LBO) und Verordnungen der örtlichen Bauaufsichtsbehörde
 - e. Auflagen und Bestimmungen der örtlich zuständigen Brandschutzbehörde
 - f. Die Regelwerke des Gewerbeaufsichtsamtes und deren gesetzliche Bestimmungen
 - g. Die Regelwerke des Vereins Deutscher Elektrotechniker (VDE)
 - h. Die Anschlussbestimmungen der örtlichen Versorgungsunternehmen (TAB, AVB, RKM des EVU's)
 - i. Die Regelwerke der ABB des VDEN
 - j. Die Bestimmungen der Bundesnetzagentur
- Unfallverhütungsvorschriften der für den Anlagenbetreiber zuständigen Berufsgenossenschaft.
 - Ausführungen der Verwaltungsberufsgenossenschaft zum Berührungsschutz elektrischer Anlagen und Geräte (BGV).
 - Die gültige Leitungsanlagenrichtlinie LAR/MLAR

Die aktuellen Regeln der Technik

Soweit im Leistungsverzeichnis lediglich das "Lieferrn" von Stoffen und Bauteilen gefordert wird, umfassen die Preise nur die Kosten für das Liefern der Stoffe und Bauteile einschließlich Fracht- und sonstigen Fuhrkosten bis zur Verwendungsstelle oder bis zu dem vom Auftraggeber angegebenen Lager innerhalb des Liegenschaftsbezirks, sowie die Kosten für das Abladen.



Zusätzlich zu den in der VOB/C, ATV DIN 18299 und DIN 18380, Abschnitt 4 aufgeführten Nebenleistungen sind Maßnahmen zum Schutz von vorhandenen Bauteilen und Einrichtungsgegenständen, wie z.B. durch loses Abdecken oder Abhängen, vor Verunreinigung und Beschädigung während der Ausführung der Leistung, einschl. Lieferung der erforderlichen Stoffe sowie deren anschließende Beseitigung.

Nebenleistungen

Vor Aufnahme der Arbeiten hat sich der Bieter über Art und Umfang der Einzelmaßnahmen, sowie sämtliche, die Baustelle und ihre Einrichtungen betreffenden Verhältnisse, örtlich zu unterrichten; insbesondere über die Voraussetzungen zur Unterbringung von Arbeitskräften und Material. Bauseitig erstellte Räume können für die Lagerung von Material und zum Aufenthalt der Monteure nur mit Zustimmung der örtlichen Bauleitung bzw. des Nutzers in Anspruch genommen werden. Für Verschuß und Sicherung hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen. Besteht keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme geeigneter Räume, so sind vom Auftragnehmer entsprechende Einrichtungen für die Dauer der Bauausführungszeit vorzuhalten. Die Kosten hierfür sind in den Einheitspreisen enthalten.

Es obliegt dem Auftragnehmer, die erbrachten Leistungen einschl. des verwendeten Materials laufend und vollständig zu überwachen. Werden Überschreitungen gegenüber den beauftragten Massenansätzen festgestellt, sind diese der Fachbauleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Alle im Zuge des Baufortschritts getroffenen mündlichen Absprachen und Preisvereinbarungen sind spätestens 5 Werktage nach diesem Zeitpunkt vom Auftragnehmer durch Aktenvermerk bzw. Angebot zu bestätigen.

Für die Abrechnung von Arbeiten im Stundenlohn ist der Zeitaufwand detailliert nachzuweisen. Die hierfür verwendeten Formulare sind dem Auftraggeber täglich nach erbrachter Leistung zwecks Gegenzeichnung vorzulegen und der Rechnung im Original beizufügen. Die Stundenzettel dürfen nur von berechtigten Mitarbeitern der Stadtreinigung gegengezeichnet werden.

Werden Stoffe oder Bauteile geliefert, die im Leistungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, so sind die Einheitspreise hierfür gesondert anzubieten.

Einstandspreise, Listenpreise und -rabatte sind auf Verlangen des Auftraggebers durch Vorlage der Einkaufsrechnungen bzw. der Preis- und Rabattlisten zu belegen.

Bei der Abrechnung können nur Forderungen mit zweifelsfreier vertraglicher Basis bis zur Höhe der Gesamt-Auftragssumme geltend gemacht werden.

Die Arbeiten sind nach Terminplan und Baufortschritt aufzunehmen und durchzuführen. Sind wegen dringender Fertigstellung der Arbeiten vom Auftragnehmer zu vertretende Überstunden zu leisten, werden diese nicht besonders abgegolten. Es ist daher immer eine genügende Zahl von Arbeitskräften auf der Baustelle zu beschäftigen.



Die endgültige Abnahme und Abrechnung findet nach dem Einschalten der Anlage statt. Unmittelbar vor der Abnahme ist die gesamte Anlage mit allen eingebauten bzw. vom Einbau der Anlage berührten Einrichtungen gründlich zu reinigen.

Um die Prüffähigkeit aller eingereichten Rechnungen sicherzustellen, ist jeder Rechnung in der Regel ein detailliert geführtes Aufmaß beizufügen. Die Rechnungsgliederung ist entsprechend den Positionen des Leistungsverzeichnisses vorzunehmen.

Die Abrechnung ist in 3-facher Ausfertigung zu den vereinbarten Einheitspreisen vorzunehmen. Der Schlußrechnung sind außerdem beizufügen:

1. Eine Aufmaßliste 1-fach
2. Pausfähige Revisionszeichnungen 1-fach und auf Datenträger im Datei-Format pdf und dwg
3. Papierpausen der Revisionszeichnungen 2-fach
4. Erklärung gem. GUV -V A3 (BGV-A3) § 4 Abs.4 1-fach
5. Prüfprotokoll gem. DIN-VDE elektrische Schutzmaßnahmen ausgeführten Messungen 1-fach und als Datenträger im Datei-Format .xls, .pdf oder .doc.

Alle Bauteile, die demontiert und vom Nutzer nicht mehr verwendet werden können, sind abzufahren und umweltgerecht zu entsorgen. Dabei ist die Elektroschrottverordnung (ElektroV) zu berücksichtigen. Es sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften der UVV, Amt für Arbeitsschutz, Umweltbehörde usw. zu beachten.

Für die Ausführung der Brandabschottung muß das verwendete Fabrikat eine bauamtliche Zulassung haben (Nachweis ist zu erbringen und vorzulegen). Alle zur Verwendung kommenden Materialien müssen den einschlägigen Vorschriften und Normen entsprechen, die Dichtstoffe (Dämmschichtbildner) müssen witterungs- und altersbeständig sein.

Die in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Positionen für das Übernehmen und den Einbau bauseitig zugelieferter Gegenstände einschl. Zubehör umfassen im einzelnen:

Übernehmen, Abladen und Prüfen

Die Geräte sind durch den Auftragnehmer vom Lieferer als Beistellung entsprechend VOB DIN 1988, Teil B, § 4, Absatz 5, voll verantwortlich ab Fahrzeug des Lieferers zu übernehmen, sofort auf Beschädigung und sonstige Mängel zu überprüfen und bis zur Abnahme der betriebsfertig erstellten Anlage fachgerecht und werterhaltend zu behandeln. Beanstandete Gegenstände sind bei gleichzeitiger Benachrichtigung der Fachbauleitung zurückzuweisen. Später getroffene Mängelrügen können nicht anerkannt werden. Die dann entstehenden Kosten zur Beseitigung der Mängel gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Transportieren und Lagern



Die Geräte sind nach der Übernahme vom Auftragnehmer zum jeweiligen Lagerraum zu transportieren und dort bis zur Verwendung sachgemäß und gegen alle äußeren Einflüsse geschützt zu lagern. Der Transport vom Lagerraum zur Verwendungsstelle ist entsprechend dem Baufortschritt vorzunehmen. Bei Inanspruchnahme von unfertigen, zum jeweiligen Bauvorhaben gehörenden Räumen ist mit fortschreitender Bautätigkeit ggf. mit Zwischentransporten in andere Räume zu rechnen.

Einbauen und Inbetriebnehmen

Die Geräte sind unter Beachtung der entsprechenden Montagevorschriften und Zulieferung des notwendigen Befestigungsmaterials anzubringen, betriebsfertig anzuschließen und auf einwandfreie Funktion zu überprüfen.

Anfallendes Verpackungsmaterial ist zu beseitigen oder, sofern vereinbart, an die Geräte-Zuliefererfirma zurückzuleiten.

Alle für die fachgemäße Verlegung und den Einbau erforderlichen Schlitz-, Aussparungen, Durchbrüche und sonstigen Stemmarbeiten, soweit sie nicht bauseitig vorgesehen oder im Leistungsverzeichnis besonders erwähnt sind, sind vom Auftragnehmer, auch an bereits verputzten Wänden, herzustellen.

Vorgenommene Stemmarbeiten sind mit Rücksicht auf die dabei auftretenden Zerstörungen vorsichtig auszuführen. Für alle von der Bauleitung festgestellten vermeidbaren Schäden haftet der Auftragnehmer. Es ist daher bei auszuführenden Schlitz-, Stemm- und Aussparungsarbeiten Rücksprache mit der Bauleitung zu halten und die Durchführbarkeit von Fall zu Fall abzustimmen.

Auf Putz verlegte Kabel und Leitungen sind bis zu einer Höhe von ca. 1m über OKF durch Panzerrohr zu schützen. Die Innenkante der Rohre ist gut abzurunden. Werden eine Vielzahl von Leitungen nebeneinander verlegt, können die Schutzrohre durch eine zweckentsprechende, gemeinsame Abdeckung ersetzt werden.

Bei Verlegung von mehreren Leitungen oder Kabeln nebeneinander auf Putz sind Leitungsführungskanäle zu verwenden. Für das gesamte in oder unter Putz verlegte Material ist zu gewährleisten, daß keinerlei Putzverfärbungen auftreten.

In abgehängten Decken und Hohlwänden installierte Kabel und Leitungen sind, falls von der Fachbauleitung nicht anders angegeben, in Bahnen oder Bündel zusammenzufassen und mit handelsüblichen Schellen oder Trägermaterial zu befestigen. Die Abzweigungen sind rechtwinklig zur Leitungsbahn vorzusehen. Loses Verlegen von Kabeln und Leitungen auf Deckenkonstruktionen sowie das Befestigen der Leitungen an vorhandenen Trageisen, Deckenaufhängungen und Rohrleitungen ist unzulässig. Alle in Kabelkanälen oder auf Kabelbahnen verlegten Leitungen und Kabel sind einwandfrei auszurichten.

Die Leitungsführung hat ausschließlich waagrecht und senkrecht zu erfolgen. Deckenleitungen sind stets parallel zu den Begrenzungswänden des Raumes zu verlegen. Kreuzungen sind insbesondere bei auf Putz verlegten Leitungen, zu vermeiden.



Der betriebsfertige Anschluß auch bauseitig gelieferter oder vorhandener Geräte versteht sich grundsätzlich einschließlich Leitungseinführung sowie Zulieferung und Einbau aller benötigten Einführungselemente entsprechend der erforderlichen Schutzklasse und des sonstigen Klemm- und Kleinmaterials. Durchgangskästen, Verbindungsmuffen oder Verbindungsdosen, die erforderlich werden, weil ein Kabel bzw. eine Leitung nicht in einer durchgehenden Länge geliefert oder verlegt werden kann, werden nicht besonders vergütet. Etwa erforderlich werdende Umklemmungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Sämtliche in den Ausführungsunterlagen angegebenen Anbringungsorte sind vor dem Einbau mit dem Auftragnehmer auf ihre Durchführbarkeit abzustimmen. Anbringungsorte und Wandauslässe sind örtlich mit der Bauleitung abzustimmen.

Alle für die Aufstellungsorte und die Lager der Elektroanschlüsse an den vom Auftragnehmer anzuschließenden Maschinen und Geräten notwendigen Angaben sind vor Arbeitsbeginn von der Bauleitung zu erfragen, bzw. zweifelsfrei vor Ort zu ermitteln. Alle a.P. vorgesehenen Einführungen für Kabel und Leitungen sind, wenn nichts anderes vereinbart, mit konischen Kabelverschraubungen entsprechenden Durchmessers bzw. den Kabeln angepaßten Endverschlüssen auszuführen. Bei Einführung der Leitungen u.P. sind die erforderlichen Bohrungen bzw. Schlitze in der Blechverkleidung so vorzusehen, daß eine Beschädigung der Leitungen ausgeschlossen ist. Dabei sind die entsprechenden Schutzklassen zu beachten.

Erforderliche Zugentlastungen für Leitungen und Kabel bzw. Montageböcke oder Schienen für Endverschlüsse oder dergleichen sind in die Verteilung einzubeziehen.

Lieferungen und Leistungen, welche in der Leistungsbeschreibung nicht namentlich genannt oder als Nebenleistungen zu betrachten sind, jedoch zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Einzelauftrages notwendig werden, sind nach den Bedingungen dieser Ausschreibung zu kalkulieren und jeweils fristgerecht gesondert anzubieten.

Für die Ausführung der Arbeiten sind vom Auftragnehmer als verbindlich einzuhalten

- LAR Leitungsanlagen-Richtlinie (des Landes)
- DIN 18382 - Starkstrom-Leitungsanlagen in Gebäuden
- DIN 18383 - Schwachstrom-Leitungsanlagen in Gebäuden
- DIN 18384 - Blitzschutzanlagen
- DIN 57116 - Elektrische Ausrüstung v. Feuerungsanlagen
- DIN 40700 bis 40722 - Zeichennorm
- DIN 12464 - Innenraumbeleuchtung
- DIN 18015 - Elektrische Anlagen im Wohnungsbau
- DIN 4102 - Brandverhalten von Baustoffen
- DIN 19226 - Regeltechnik



- DIN 40050 - Schutzarten
- DIN 33404 - Alarmton

Sofern weitere DIN-Blätter, Vorschriften und Sondervorschriften berührt werden, gelten diese sinngemäß.

Die zur Einhaltung der o.g. Richtlinien erforderlichen Leistungen, Materialien und Zubehörteile sind in die Einheitspreise einzurechnen, auch wenn dies in den Vorbemerkungen unter den einzelnen Leistungspositionen nicht noch einmal ausdrücklich erwähnt und aufgeführt wird.

Zur Leistung gehört die Gestellung eines Fachbauleiters gemäß § 57 HBauO. Dieser Fachbauleiter übernimmt die Aufgaben des Bauleiters und hat, soweit seine Aufgaben nach § 57 HBauO es erfordern, ständig auf der Baustelle anwesend zu sein, oder einen geeigneten und eingewiesenen Vertreter zu bestellen.

Die Eignung des für die Aufgaben nach § 57 HBauO zu stellenden Fachbauleiters und seines Vertreters ist auf Anforderung der Stadtreinigung Hamburg nachzuweisen. Hat er oder sein Vertreter für von ihm zu überwachende Arbeiten nicht die erforderliche Sachkunde, so hat er dieses dem Bauleiter des Auftraggebers unverzüglich schriftlich zu melden.

Gehören die von ihm zu überwachenden Arbeiten, für die er nicht die erforderliche Sachkunde hat, zur Leistung dieser Leistungsbeschreibung, so gehört die Stellung jedes dadurch erforderlichen weiteren Fachbauleiters gemäß § 57 HBauO und der Nachweis seiner Eignung ebenfalls zur Leistung.

Teil B Besondere Vertragsbedingungen

1 Vertragsbestandteile

Mit dem Zuschlag werden folgende Regelungen – bei Unklarheiten oder Auslegungsfragen in folgender Reihenfolge – Vertragsbestandteil:

- diese Leistungsbeschreibung einschließlich der Besonderen Vertragsbedingungen (Teile A und B dieser Unterlage) nebst Anlagen
- der beantwortete Bieterfragenkatalog in seiner finalen Fassung
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) der SRH
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)
- die Vorschriften des BGB
- das Sicherheitshandbuch der SRH für Fremdfirmen
- das Angebot des AN



2 Vertragsstrafen

Ergänzend zu Nr. 9 Abs. (2) der ZVB gilt:

Kommt der Auftragnehmer mit Leistung in Verzug, so hat die SRH das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Nettowertes desjenigen Teils der Leistung zu fordern, der nicht genutzt werden kann, höchstens jedoch 5% des Gesamtnettoauftragswertes.

3 Objekt-, Bauüberwachung (zu § 4 Abs.1 VOB/B)

Für die Objekt-, Bauüberwachung ist ausschließlich die von der SRH benannte Person zuständig. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

Die Objekt-, Bauüberwachung obliegt den Mitarbeitern der SRH

4 Ausführungsfristen (zu § 5 VOB/B)

4.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☒ am 01.05.2026.
- ☐ spätestens am _____ (Datum).
- ☐ unverzüglich nach Erteilung des Auftrages
- ☐ nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch die SRH, die spätestens _____ Werktagen nach Auftragserteilung erfolgt
- ☐ spätestens _____ Werktagen nach Aufforderung. Späteste Aufforderung erfolgt am _____ (Datum)

4.2 Die Leistung ist fertig zu stellen

- ☒ spätestens am 01.05.2028
- ☐ innerhalb von _____ Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung
- ☐ _____

4.3 Die SRH behält sich vor, vorstehend nicht datierte Zeitpunkte (Beginn und Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen) im Zuschlagsschreiben datumsmäßig festzulegen.

5 Mängelansprüche

Als Verjährungsfristen für Mängelansprüche

- ☒ gelten die Fristen der Zusätzlichen Vertragsbedingungen bzw. des § 13 Abs. 4 VOB/B.
- ☐ gelten für folgende Leistungen die folgenden Fristen:
 - für _____ = _____ Jahre
 - für _____ = _____ Jahre



6 Rechnungen (zu § 14 VOB/B)

Alle Rechnungen sind bei

Stadtreinigung Hamburg, Zentrale Rechnungseingangsstelle

Bullerdeich 19, 20537 Hamburg

Kreditorenbuchhaltung@Stadtreinigung.Hamburg

1-fach und zugleich bei (Abteilung / Projekt /verantwortlicher Mitarbeiter)

Technik Bau

Sachbearbeitung Blitzschutz

Andreas.Schmerbeck@Stadtreinigung.Hamburg

1-fach einschließlich der notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) mit Angabe der **Auftrags-Nr.:** und **Bestell-Nr** in **einfacher Ausfertigung** einzureichen.

7 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

7.1 Lohnänderungen

- ☒ werden nicht berücksichtigt
☐ werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Anlage *Lohnleitklausel* berücksichtigt.

7.2 Stoffpreisänderungen Stahl

- ☐ werden nicht berücksichtigt
☐ werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Anlage *Stoffpreisleitklausel* berücksichtigt. Für die Berechnung des Selbstbehalts für die im Vordruck *Stoffpreisleitklausel* angegebenen Stoffe wird zu Grunde gelegt:
- ☐ die Gesamtabrechnungssumme,
 - ☐ die Abrechnungssumme des Abschnitts _____
 - ☐ die addierten Abrechnungssummen der Abschnitte _____
- Ist vorstehend keine Angabe zur Berechnung des Selbstbehalts angekreuzt, gilt für die Berechnung des Selbstbehalts die Gesamtabrechnungssumme.

8 Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten

8.1 Lieferkettensorgfaltspflichten für LkSG-verpflichtete Zulieferer

(1) Auftragnehmer, die in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) fallen, weil sie die entsprechenden Anwendungsvoraussetzungen gemäß § 1 LkSG erfüllen, sind, auch im



Verhältnis zum AG, verpflichtet, die grundlegenden menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Verbote des LkSG einzuhalten und entlang der eigenen Lieferkette angemessen zu adressieren. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtungen des Auftragnehmers, die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einzuhalten und entlang der weiteren Lieferkette angemessen zu adressieren, den AG unverzüglich über Verletzungen, über unmittelbar bevorstehende Verletzungen und über Anhaltspunkte für Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Verbote im eigenen Geschäftsbereich des Auftragnehmers oder seiner unmittelbaren Zulieferer, soweit diese zur Lieferkette des AGs gehören, zu informieren und in Bezug auf solche Verstöße oder möglichen oder bevorstehenden Verstöße angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren, wozu AG und Auftragnehmer in geeigneten Fällen gemeinsam geeignete Abhilfemaßnahmen erarbeiten und durchsetzen werden.

(2) Der Auftragnehmer räumt dem AG das Recht ein, die Einhaltung der Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz einmal jährlich durch eigene Kontrollen vor Ort und ggf. durch die Durchführung eines Audits zu überprüfen. Die Kontrolle wird dem Auftragnehmer mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angekündigt. Die Kosten trägt der AG. Eine eigene Kontrolle durch den AG findet nicht statt, wenn der Auftragnehmer stattdessen einen unabhängigen Dritten mit der Auditierung beauftragt oder ein anerkanntes Zertifizierungs- oder Audit-System in Anspruch nimmt und die Ergebnisse, soweit sie die Umsetzung der Pflichten nach dem LkSG betreffen, dem AG nach Aufforderung einmal jährlich zur Verfügung stellt.

8.2 Lieferkettensorgfaltspflichten für nicht LkSG-verpflichtete Zulieferer

(1) Auftragnehmer, die selbst nicht in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) fallen, weil sie die entsprechenden Anwendungsvoraussetzungen gemäß § 1 LkSG nicht erfüllen, verpflichten sich, bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten des AGs im gebotenen Umfang mitzuwirken und den AG bei der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten nach dem LkSG in geeigneter und angemessener Weise zu unterstützen (Mitwirkungs- und Unterstützungspflicht). Der AG kann in diesem Rahmen Mitwirkungs- und Unterstützungshandlungen des Auftragnehmers der Art und in dem Maße und Umfang verlangen, wie sie aufgrund der Regelungen des LkSG und der zur vollständigen Umsetzung der Verpflichtungen des AGs nach dem LkSG bestehenden Handlungspflichten (z.B. aufgrund der Risikoanalyse) erforderlich sind, soweit es sich um Sachverhalte handelt, die in die Sphäre des Auftragnehmers oder der Lieferkette des Auftragnehmers fallen.

(2) Welche Mitwirkungs- und Unterstützungshandlungen der Auftragnehmer dem AG jeweils schuldet, ist im Einzelfall aufgrund einer entsprechenden Anforderung des AGs einvernehmlich zu konkretisieren. Je nach Erfordernis kann die Mitwirkungs- und Unterstützungspflicht des Auftragnehmers, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die erforderlichen Maßnahmen und Unterstützungsleistungen bei der Risikoanalyse des AGs nach § 5 LkSG, bei der Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen nach § 6 LkSG, bei der Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Abhilfemaßnahmen nach § 7 LkSG, bei der



Vorbereitung, Einleitung und Durchführung von Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG (wobei der AG in diesem Zusammenhang die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität potenzieller Beteiligter und den wirksamen Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleistet) und bei der Umsetzung und Durchsetzung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Pflichten bei Zulieferern des Auftragnehmers, soweit substantiierte Kenntnis über mögliche menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichtverletzungen bei diesen besteht und die Maßnahmen nicht ohne Mitwirkung des Auftragnehmers umgesetzt werden können, umfassen.

8.3 Meldungen zu Regelverstößen über das SRH-Hinweisgebersystem

Die Stadtreinigung Hamburg (SRH) hat auf ihrer Unternehmenswebsite ein anonymes Hinweisgebersystem eingerichtet:

Link: <https://www.stadtreinigung.hamburg/ueber-uns/compliance/>

Dieses ermöglicht es betroffenen Personen sowie Dritten, potenzielle Verstöße gegen geltende Gesetze, insbesondere gegen die Regelungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), vertraulich und anonym zu melden. Die Meldungen können über verschiedene bereitgestellte Kanäle erfolgen. Die SRH verpflichtet sich, alle eingehenden Hinweise zu prüfen und die Vertraulichkeit der Meldenden zu wahren.

9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame und durchführbare Regelung vereinbaren, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am



STADTREINIGUNG.HAMBURG

nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Hamburg, im März 2026

Stadtreinigung Hamburg,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Vergabestelle